

Kulturförderrichtlinien der Stadt Idar-Oberstein

**gemäß Beschluss des Stadtrates vom 03.10.1978
zuletzt geändert in der 1/2005 SR am 19.01.2005**

I. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Idar-Oberstein fördert auf schriftlichen Antrag die Kulturvereine der Stadt in Form von Zuschüssen im Rahmen der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen (Zuschüsse und Darlehen) an Vereine“ und der nachstehenden Richtlinien.

Die Zuwendungen an die Kulturvereine dürfen jedoch nur bewilligt werden, wenn der Zweck des Vorhabens vom Kulturausschuss als förderungswürdig anerkannt ist. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Baumaßnahmen dürfen nicht vor der Zuschussbewilligung begonnen werden, sonst verfällt ein Zuschussantrag. Über Ausnahmen entscheidet der Kulturausschuss.

II. Die Vereine erhalten Zuschüsse nach folgenden Richtlinien, soweit es die Haushaltslage der Stadt erlaubt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1. Zuschüsse für jugendliche Mitglieder und Pauschalzuschüsse

Jeder Verein erhält für jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr einen jährlichen Betrag von 7,50 €. Musikvereine erhalten für ihre jugendlichen Mitglieder einen Betrag von 10,50 €. Grundlage für die Berechnung sind die jährlichen Bestandsmitteilungen über die Mitgliederzahlen an die jeweiligen Verbände.

Vereine erhalten gestaffelte Pauschalzuschüsse, zurzeit gilt folgende Regelung:

77,00 € Pauschalbetrag
153,00 € für eine durchgeführte Veranstaltung

Weitere Veranstaltungen werden finanziell nicht berücksichtigt.

2. Ausrichtung überregionaler Veranstaltungen in Idar-Oberstein

Bei überregionalen Veranstaltungen wird ein Zuschuss von 1/3 der nachgewiesenen ungedeckten Kosten, höchstens jedoch 511,29 € gewährt.

Überregionale Veranstaltungen können auch solche sein, die im Interesse der Werbung von Idar-Oberstein liegen. Über die Förderungswürdigkeit einer solchen Veranstaltung hat der Kulturausschuss zu entscheiden.

3. Anschaffung und Reparatur von Musikinstrumenten, Kulissen und Kostümen

Bei Anschaffung und Reparatur von Musikinstrumenten, Kulissen und Kostümen kann ein Zuschuss von bis zu 10% der Gesamtkosten gewährt werden. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit muss vom Kulturausschuss anerkannt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist der Verwaltung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Kulturausschuss.

4. Benutzung von städtischen Einrichtungen

Soweit die Probenabende in städtischen Räumen abgehalten werden können, werden diese den Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt. Erweisen sich diese Räumlichkeiten als nicht geeignet, können andere Räume in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall entscheidet der Kulturausschuss. Auf Antrag der Kulturvereine werden in anerkannten Fällen die Miete bzw. anteilige Heizkosten erstattet.

5. Vereinsjubiläen

Zur Durchführung von Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

25-jähriges Jubiläum	100,00 €
50-jähriges Jubiläum	200,00 €
75-jähriges Jubiläum	300,00 €
100-jähriges Jubiläum	500,00 €
für jedes weitere Jubiläum über 100 Jahre	500,00 €

6. Ermächtigung des Dezernenten

Der Kulturdezernent ist ermächtigt, in Ausnahmefällen Ausgaben in Höhe von bis zu 255,65 € in eigener Verantwortung zu tätigen.

7. Zeitpunkt der Auszahlung von Zuschüssen

Zuschüsse sind rechtzeitig mit ausreichender Begründung unter Hinzufügung von Belegen, voraussichtlichen Teilnehmerzahlen usw. bei der Verwaltung zu beantragen. Die Beantragung soll mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung erfolgen.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.01.2005 in Kraft.